

Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Lengerich.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Lengerich, Ldkr. Emsland.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lengerich zeigt in Blau zwei schräggekreuzte goldene Abtsstäbe, bewinkelt oben von einer goldenen Garbe, unten von einem goldenen Anker, begleitet von zwei goldenen Kreuzen.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Lengerich sind Blau und Gold.
- (3) Die Flagge (das Banner) der Samtgemeinde Lengerich ist blau-gelb-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "SAMTGEMEINDE LENGERICH LDKR EMSLAND".

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden und die ihr sonst gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Samtgemeindeumlage

Gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lengerich zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne

Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Lengerich. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, in Pressemitteilungen oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Lengerich über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich vom 17. April 1998 außer Kraft.

49838 Lengerich, den 15. Dezember 2011

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister